



S [redacted]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Verf.	Frist	KIV	Stell.
RA			
EINGEGANGEN			
SB	02. JAN. 2013		
Rück- spr.	CARSTEN [redacted]		
zdA	RECHTSANWALT		

Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn M [redacted] R [redacted] La [redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt C [redacted]
[redacted]

g e g e n

Herrn J [redacted] K [redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt C [redacted] R [redacted]
[redacted]

hat das Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer
auf die mündliche Verhandlung vom 06.12.2012
durch die Richterin B [redacted]
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Tatbestand entfällt gem. § 313 a ZPO

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Hierbei kann dahinstehen, ob überhaupt ein wirksamer Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. I BGB zwischen den Parteien geschlossen wurde. Denn selbst wenn ein solcher Kaufvertrag geschlossen wurde, steht der Durchsetzbarkeit des Anspruches auf Herausgabe des Telefons oder auf Schadensersatz der Einwand des aus § 242 BGB abgeleiteten Instituts des Rechtsmissbrauches entgegen.

Nach § 242 BGB ist der Schuldner verpflichtet, die Leistungen so zu bewirken wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Hiernach hat unter anderem der Vertragspartner auf die berechtigten Interessen des anderen Teils Rücksicht zu nehmen. Dieses Gebot gilt aber nicht nur für den Schuldner sondern für den Gläubiger. Die Ausübung eines Rechtes ist hiernach nach ständiger Rechtsprechung dann unzulässig, wenn das ihm zugrunde liegende Interesse im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht schutzwürdig erscheint. Nicht schon jedes Ungleichgewicht, nicht schon jede übermäßige wirtschaftliche Benachteiligung der Gegenseite macht eine Rechtsausübung unzulässig, sondern es muss sich in Ausnahmefälle einer grob unbilligen, mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden Benachteiligung handeln (vgl. hierzu LG Koblenz, Urteil Aktenzeichen 10 O 250/08). Eine solche grob unbillige Benachteiligung des Beklagten ist hier vorliegend gegeben.

Der Beklagte unterlag bei Einstellung des Angebotes einem Fehler. Er stellte ein I-Phone ein, welches mit einer Betasoftware bespielt war. Der Beklagte wusste zu diesem Zeitpunkt nicht, dass es nach den Grundsätzen von ebay verboten ist, Betasoftware zu vertreiben. Als er hierauf von einem Arbeitskollegen aufmerksam gemacht wurde, versuchte er, seinen Fehler unverzüglich zu korrigieren und füllte das Formular für die frühzeitige Beendigung von Angeboten aus und sendete dies an ebay. Die Auktion wurde daraufhin beendet. Der Kläger, welcher zum Zeitpunkt der Beendigung einen Betrag von 22,00 Euro auf das Handy geboten hat, welches unstreitig einen Wert von mindestens 433 Euro hat, macht nunmehr einen Anspruch auf Übereignung des Telefons geltend.

Es erscheint offensichtlich, dass der Kläger nicht davon ausging, das streitgegenständliche Telefon für 22 € zu erwerben. Hätte der Beklagte trotz seines erkannten Fehlers die Auktion nicht beendet, wäre nach Überzeugung des Gerichts ein Preis erzielt worden, der um ein Vielfaches höher als das Gebot des Klägers gewesen wäre.

Zwar kann die Diskrepanz zwischen errechneten Preis und dem Wert eines Artikels in einem von Angebot und Nachfrage regierten Markt grundsätzlich nicht dazu führen, dass die Durchsetzung eines Schnäppchens als rechtsmissbräuchlich angesehen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Verkäufer Artikel zur Versteigerung anbieten, für die es regelmäßig keinen Markt gibt. Dann kann die Nichterzielung des realen Wertes für einen Artikel nicht zum Nachteil des Bieters als rechtsmissbräuchlich ausgelegt werden. Sie liegt dann im Risikobereich des Verkäufers.

Im vorliegenden Fall besteht jedoch ein Markt für das vom Beklagten eingestellte Telefon. Telefone der Marke Appel werden regelmäßig bei ebay hochpreisig und teilweise dicht am Neupreis ersteigert. Der Kläger würde bei Anerkennung einer Schadensersatzpflicht oder eines Herausgabeanspruches dafür belohnt werden, dass der Beklagte in Annahme der Zulässigkeit und der Gebotenheit einer unmittelbaren Begebung des von ihm fehlerhaft oder unvollständig verfassten Angebots schnellstmöglich nach Erkennen seines Irrtums versuchte, die Auktion abubrechen. Eine Chance des Klägers auf Erwerb des streitgegenständlichen I-Phones für einen Preis von 22 € bestand von vornherein nicht.

Die Abwägung der jeweiligen Umstände führt daher dazu, dass die Klage auf Schadensersatz oder Herausgabe als rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 242 BGB anzusehen ist mit der Folge, dass der Kläger die ihm zustehenden Ansprüche nicht durchsetzen kann.

Die Klage wird abgewiesen mit der Kostenfolge des § 91 Abs. I ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gem. §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 433,00 Euro.